ANLAGE II

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MIT BLICK AUF DIE MITGLIEDSCHAFT

i) **STRUKTUREN FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZU DEN INSTITUTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION**

Im Hinblick auf den Beitritt und die einschlägigen Vorarbeiten - und parallel zu der bilateralen Struktur der Europa-Abkommen - wird mit den mit der Gemeinschaft durch Europa-Abkommen verbundenen mittel- und osteuropäischen Ländern ein multilateraler Rahmen für einen intensiveren Dialog und Konsultationen über Fragen von gemeinsamem Interesse geschaffen.

In diesem Rahmen werden Tagungen des Rates der Union und aller assoziierten MOEL einberufen über Fragen von gemeinsamem Interesse, die im voraus festgelegt werden und sich im Zuständigkeitsbereich der Union stellen, d.h.

- Gemeinschaftsbereiche, vor allem solche mit transeuropäischer Dimension, einschließlich der Bereiche Energie, Umwelt, Verkehr, Wissen und Technik,
- gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik,
- Justiz und Inneres.

Diese Tagungen haben konsultativen Charakter. Beschlüsse werden nicht gefaßt. Sollten die Tagungen zu Schlußfolgerungen führen, die operativ auszuführen sind, so werden sie in dem entsprechenden institutionellen Rahmen (normales Gemeinschaftsverfahren bzw. Assoziationsrat mit den betreffenden assoziierten Ländern) umgesetzt.

Die Tagungen werden intern nach den üblichen Verfahren insbesondere mit dem Ziel vorbereitet, den Standpunkt zu den erörterten Themen festzulegen. Auch mit den MOEL werden Kontakte zur Vorbereitung der Tagungen aufgenommen.

Neben der Anwendung des oben umrissenen allgemeinen Dialogschemas würde der Dialog über Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik noch folgendes umfassen:

- Eine Troika-Tagung auf der Ebene der Außenminister und eine Tagung auf der Ebene der politischen Direktoren während des Vorsitzes.

- Ein Briefing auf Sekretariatsebene nach jeder Tagung des Rates "Allgemeine Angelegenheiten" und nach jeder Tagung der politischen Direktoren.

- Eine Troika-Sitzung auf Gruppenebene je Vorsitz für die betroffenen Gruppen.

Ferner werden regelmäßige Troika-Konsultationen mit den assoziierten Ländern vor wichtigen Tagungen der VN-Generalversammlung und der KSZE stattfinden.

ii) **VERBESSERUNG DES MARKTZUGANGS**

a) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf empfindliche gewerbliche Grunderzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten Ländern (Anhang IIb der Interimsabkommen) werden am Ende des zweiten Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens beseitigt (statt am Ende des vierten Jahres).

b) Die Einfuhrzölle auf gewerbliche Waren, die unter die APS-Konsolidierung fallen (Anhang III der Interimsabkommen), werden am Ende des dritten Jahres beseitigt (statt am Ende des fünften Jahres).

c) Die Kontingente und Plafonds in dem vorgenannten Anhang III (APS-Konsolidierung) werden von der zweiten Hälfte des zweiten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens an jährlich um 30 v.H. (Polen, die Tschechische und die Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien) bzw. um 25 v.H. (Ungarn) erhöht (statt 20 v.H. für Polen, die Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien und 15 v.H. für Ungarn).

d) Die Abschöpfungen/Zölle werden im Rahmen der Kontingente für landwirtschaftliche Erzeugnisse sechs Monate früher als in den Abkommen vorgesehen um 60 v.H. gesenkt. Die vom dritten Jahr an vorgesehene Erhöhung der Kontingente um 10 v.H. wird sechs Monate früher vorgenommen als vorgesehen.

e) Die ab 1994 geltende Zollbefreiung für Waren der Verordnung 636/82 sollte im passiven Veredelungsverkehr im Einklang mit dieser Verordnung, die zu diesem Zweck entsprechend zu ändern wäre, ausgedehnt werden.

f) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Textilien werden gesenkt, damit sie fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Abkommens (anstelle von sechs Jahren) vollständig beseitigt sind.

g) Die Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in den assoziierten Ländern werden spätestens am Ende des vierten Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens (statt am Ende des fünften Jahres) beseitigt, wobei die Sonderbestimmungen für den Handel mit Stahlerzeugnissen zu beachten sind.

h) Der Rat ersucht die Kommission, eine Studie über die Durchführbarkeit und die Auswirkungen einer Kumulierung im Rahmen der Ursprungsreglen für die Erzeugnisse aus den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und aus den EFTA-Staaten durchzuführen und ihm im Lichte der Ergebnisse dieser Studie entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

iii) ERHÖHUNG DER WIRKSAMKEIT DER HILFE

a) Die Gemeinschaft wird die Entwicklung der Infrastrukturnetze in Mittel- und Osteuropa entsprechend den Beschlüssen von Edinburgh unterstützen. Die EIB, die EBWE und die anderen internationalen Finanzinstitute werden in diesem Prozeß eine führende Rolle übernehmen.

b) Die Gemeinschaft wird über das PHARE-Programm technische Unterstützung bei der Ausarbeitung und Durchführung größerer Infrastrukturverbesserungen in den mittel- und osteuropäischen Ländern anbieten. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unbeschadet der Grundausrichtung des PHARE-Programms wird die Gemeinschaft auch bereit sein, auf Antrag der mittel- und osteuropäischen Partnerländer aus dem PHARE-Programm in begrenztem Umfang zusätzliche Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit technischen Unterstützungsmaßnahmen in besonderen Fällen bereitzustellen, falls Gewißheit darüber besteht, daß diese Mittel unbedingt erforderlich sind als notwendige Komponente von Projekten, die

- von der EIB und/oder von internationalen Finanzinstitutionen und den Empfängerländern gemeinsam finanziert werden,

- nicht aus privaten Mitteln finanziert werden können,

- im Gemeinschaftsinteresse liegen und zwar insbesondere gemäß einschlägigen Gemeinschaftstexten.

c) Diese zusätzlichen Mittel dürfen 15 % der jährlichen Gesamtverpflichtungen im Rahmen von PHARE nicht übersteigen.

d) Die Kommission wird die Verwendung der Mittel des PHARE-Programms zur Unterstützung der Infrastrukturentwicklung in Mittel- und Osteuropa von Fall zu Fall prüfen. Sie wird dabei die finanzielle Lage des Empfängerlandes ausgehend von verfügbaren Analysen berücksichtigen; die Finanzinstitute, die Darlehen für Vorhaben gewähren, werden ihre eigenen Bewertungen wie üblich durchführen. In jedem Fall wird die Kommission gewährleisten, daß das Empfängerland zu der Vorhabensfinanzierung einen angemessenen Beitrag leistet, um sich seines Engagements für das Vorhaben zu versichern.

Die Kommission wird vermeiden, daß die hierfür verfügbaren PHARE-Mittel ungebührlich auf einzelne Empfängerländer konzentriert werden; sie wird deshalb auch verhindern, daß ein übermäßig hoher Anteil der einzelstaatlichen Programme für diesen Zweck eingesetzt wird.

Die Vorschläge werden dem PHARE-Verwaltungsausschuß nach dem üblichen Verfahren unterbreitet.

iv) FÖRDERUNG DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION

Was die Angleichung der Rechtsvorschriften betrifft, so haben sich die mittel- und osteuropäischen Länder in den Europa-Abkommen verpflichtet, innerhalb von drei Jahren nach deren Inkrafttreten Rechtsvorschriften einzuführen, die denjenigen des Rom-Vertrags entsprechen, und restriktive Praktiken, den Mißbrauch beherrschender Stellungen und staatliche Beihilfen zu untersagen, welche den Wettbewerb verzerren oder zu verzerren drohen. Zudem ist es im Hinblick auf den Beitritt äußerst wichtig, daß auch in anderen in den Europa-Abkommen vorgesehenen Bereichen Fortschritte erzielt werden, insbesondere beim Schutz der Arbeitnehmer, der Umwelt und der Verbraucher.

Auch die Ausbildung von Fachleuten für Gemeinschaftsrecht und -verfahren in den assoziierten Ländern wird zur Vorbereitung des Beitritts beitragen.

Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten werden aufgerufen sein, die Angleichung der Rechtsvorschriften zu unterstützen, auch durch technische Hilfe bei der Ausbildung von Fachleuten. Zur Koordinierung und Leitung dieser Arbeiten soll eine Task force aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission gebildet werden.

Die Kommission wird prüfen, welche Gemeinschaftsprogramme für eine Beteiligung der mittel- und osteuropäischen Länder in Betracht kommen. Sie wird dem Rat vor Ende 1993 ihre diesbezüglichen Vorschläge vorlegen.